



BNP PARIBAS

22. August 2013

**BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH,
Frankfurt am Main**

NACHTRAG

GEMÄß § 16 ABS. 1 WERTPAPIERPROSPEKTGESETZ ("**WPPG**")
ZU DEM FOLGENDEN DREITEILIGEN BASISPROSPEKT, BESTEHEND AUS
DER WERTPAPIERBESCHREIBUNG UND DER ZUSAMMENFASSUNG VOM
15. JULI 2013 UND DEM REGISTRIERUNGSFORMULAR VOM 15. MAI 2013
(DER "**BASISPROSPEKT**"):

BASISPROSPEKT VOM 15. JULI 2013
FÜR **ZERTIFIKATE, AKTIENANLEIHEN UND ANLEIHEN**
(**ERSTER NACHTRAG**)

Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Wertpapieren, die unter Endgültigen Bedingungen zu dem Basisprospekt bis zum Datum dieses Nachtrags begeben wurden, gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, haben das Recht, diese gemäß § 16 Abs. 3 WpPG innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zu widerrufen, sofern der neue Umstand oder die Unrichtigkeit gemäß § 16 Abs. 1 WpPG vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.

Der Widerruf (der nicht begründet werden muss) ist in Textform gegenüber derjenigen Stelle zu erklären, gegenüber der der jeweilige Anleger seine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben hat. Für die Wahrung der Widerrufsfrist ist die rechtzeitige Abgabe der Erklärung ausreichend.

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit dem Basisprospekt begebene Wertpapiere öffentlich angeboten werden, werden Kopien dieses Nachtrags und des Basisprospekts in der Fassung eventueller Nachträge, auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe am Sitz der Emittentin, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, und auf der Internetseite der Emittentin <http://derivate.bnpparibas.com> für Anleger in Deutschland und in Österreich (oder einer Nachfolgesite) bereitgehalten.

Anlass dieses Nachtrags ist:

Feststellung von wesentlichen Unrichtigkeiten nach der Billigung des Basisprospekts in der Wertpapierbeschreibung.

1. In der Zusammenfassung wird in Punkt **C. 18** unter der Handlungsanweisung **„für den Fall einer Aktienanleihe anwendbar“** der Gliederungspunkt (a) auf Seite 13 wie folgt geändert:

Wenn der [Referenzpreis den Basispreis erreicht oder überschreitet] [Referenzpreis die Barriere nicht erreicht oder unterschreitet] [Beobachtungskurs die Barriere nicht erreicht oder unterschritten hat], [Beobachtungskurs die Barriere erreicht oder unterschritten hat] [jedoch der Referenzpreis den Basispreis erreicht oder überschreitet]], entspricht der Auszahlungsbetrag dem Nennwert des Wertpapiers.

2. In der Zusammenfassung wird in Punkt **C. 18** unter der Handlungsanweisung **„für den Fall einer Anleihe anwendbar“** der Gliederungspunkt (a) auf Seite 14 wie folgt geändert:

Wenn der [Referenzpreis den Basispreis erreicht oder überschreitet] [Referenzpreis die Barriere nicht erreicht oder unterschreitet] [Beobachtungskurs die Barriere nicht erreicht oder unterschritten hat] [Beobachtungskurs die Barriere erreicht oder unterschritten hat] [jedoch der Referenzpreis den Basispreis erreicht oder überschreitet]], entspricht der Auszahlungsbetrag dem Nennwert des Wertpapiers.

3. In der Zusammenfassung wird in Punkt **D. 6** der letzte Absatz insgesamt geklammert und eine neue Handlungsanweisung auf Seite 21 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„für den Fall eines Quanto Wertpapiers anwendbar“

- Bei den Wertpapieren handelt es sich um so genannte Quanto-Wertpapiere. Obwohl die Umrechnung in die Auszahlungswährung ohne Bezugnahme auf den Wechselkurs zwischen der Währung des Basiswerts und der Auszahlungswährung erfolgt und insofern kein Umrechnungsrisiko besteht, kann der relative Zinsunterschied zwischen dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Währung des Basiswerts und dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Auszahlungswährung den Kurs der vorliegenden Wertpapiere negativ beeinflussen.]

4. In der Wertpapierbeschreibung werden im Abschnitt **I. Risikofaktoren, (vi) Produkt 6 Aktienanleihe** die Worte *„am Bewertungstag“* aus dem ersten Absatz des Abschnitts auf Seite 6 gestrichen. Der Absatz lautet nunmehr wie folgt:

Wenn:

- (i) der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet;
- (ii) der Referenzpreis die Barriere erreicht oder unterschreitet; oder
- (iii) der Beobachtungskurs die Barriere erreicht oder unterschritten hat (und falls auch in den Wertpapierbedingungen aufgenommen), der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet,

kann, je nachdem, welche der Varianten (i)-(iii) in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wurde(n), abhängig von dem dann vorliegenden Kurs des Basiswerts, der Gegenwert der zu liefernden Physischen Basiswerte substantiell unter den für eine Aktienanleihe gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf Null (0) sinken. Die Aktienanleihe wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des

Totalverlustes des eingesetzten Betrages. In diesem Fall reicht die Verzinsung gegebenenfalls nicht aus, um den Wertverlust der Aktienanleihe zu kompensieren.

5. In der Wertpapierbeschreibung werden im Abschnitt **I. Risikofaktoren, (vii) Produkt 7 Anleihe** die Worte "*am Bewertungstag*" aus dem ersten Absatz des Abschnitts auf Seite 8 gestrichen. Der Absatz lautet nunmehr wie folgt:

Wenn:

- (i) der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet;
- (ii) der Referenzpreis die Barriere erreicht oder unterschreitet; oder
- (iii) der Beobachtungskurs die Barriere erreicht oder unterschritten hat (und falls auch in den Wertpapierbedingungen aufgenommen), der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet,

kann, kann, je nachdem, welche der Varianten (i) - (iii) in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wurde(n), abhängig von dem Kurs des Basiswerts, der Auszahlungsbetrag substantiell unter den für eine Anleihe gezahlten Kaufpreis und bis auf Null (0) sinken. Die Anleihe wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Betrages.

6. In der Wertpapierbeschreibung wird im Abschnitt **V. Angaben über die anzubietenden Wertpapiere, (vi) Produkt 6 Aktienanleihe** unter dem Gliederungspunkt (a) eine Variante auf Seite 25 als (iv) eingefügt und die Anzahl der Varianten angepasst. Der Abschnitt lautet nun wie folgt:

(a) Wenn (gemäß den jeweiligen Wertpapierbedingungen):

- (i) der Referenzpreis den Basispreis erreicht oder überschreitet;
- (ii) der Referenzpreis die Barriere nicht erreicht oder unterschreitet; oder
- (iii) der Beobachtungskurs die Barriere nicht erreicht oder unterschritten hat,
- (iv) der Beobachtungskurs die Barriere erreicht oder unterschritten hat, jedoch der Referenzpreis den Basispreis erreicht oder überschreitet,

wird die Emittentin, je nachdem, welche der Varianten (i) - (iv) in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wurde(n), nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bezahlen, der dem Nennwert entspricht.

7. In der Wertpapierbeschreibung wird im Abschnitt **V. Angaben über die anzubietenden Wertpapiere, (vi) Produkt 6 Aktienanleihe** unter dem Gliederungspunkt (b) auf Seite 25 der Wortlaut der Variante (iii) wie folgt geändert:

(b) Wenn (gemäß den jeweiligen Wertpapierbedingungen)

- (i) am Bewertungstag der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet,
- (ii) der Referenzpreis die Barriere erreicht oder unterschreitet; oder

- (iii) der Beobachtungskurs die Barriere erreicht oder unterschritten hat (und falls in den Wertpapierbedingungen festgesetzt), der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet,

wird die Emittentin, je nachdem, welche der Varianten (i) - (iii) in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wurde(n), nach dem Bewertungstag den Physischen Basiswert in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl bestimmen und die Lieferung durchführen.

8. In der Wertpapierbeschreibung wird im Abschnitt **V. Angaben über die anzubietenden Wertpapiere, (vii) Produkt 7 Anleihe** unter dem Gliederungspunkt (a) eine Variante auf Seite 26 als (iv) eingefügt und die Anzahl der Varianten angepasst. Der Abschnitt lautet nun wie folgt:

a) Wenn (gemäß den jeweiligen Wertpapierbedingungen):

- (i) der Referenzpreis den Basispreis erreicht oder überschreitet;
- (ii) der Referenzpreis die Barriere nicht erreicht oder unterschreitet; oder
- (iii) der Beobachtungskurs die Barriere nicht erreicht oder unterschritten hat,
- (iv) der Beobachtungskurs die Barriere erreicht oder unterschritten hat, jedoch der Referenzpreis den Basispreis erreicht oder überschreitet,

wird die Emittentin, je nachdem, welche der Varianten (i)-(iv) in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wurde(n), nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bezahlen, der dem Nennwert entspricht.

9. In der Wertpapierbeschreibung wird im Abschnitt **V. Angaben über die anzubietenden Wertpapiere, (vii) Produkt 7 Anleihe** unter dem Gliederungspunkt (b) auf Seite 26 der Wortlaut der Variante (iii) wie folgt geändert:

(b) Wenn (gemäß den jeweiligen Wertpapierbedingungen):

- (i) der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet;
- (ii) der Referenzpreis die Barriere erreicht oder unterschreitet; oder
- (iii) der Beobachtungskurs die Barriere erreicht oder unterschritten hat (und falls in den Wertpapierbedingungen festgesetzt), der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet,

wird die Emittentin, je nachdem, welche der Varianten (i)-(iii) in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wurde(n), nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bezahlen, der aus der Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis ermittelt wird.

10. In der Wertpapierbeschreibung wird im Abschnitt **IX. Wertpapierbedingungen, Produkt 1 (Bonus/Bonus^{PRO} Zertifikate), Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, § 1 Wertpapierrecht, Definitionen** die Definition "**Barrieren- Ereignis**" auf Seite 46 wie folgt erweitert:

"**Barrieren-Ereignis**": ist das Ereignis, wenn der Beobachtungskurs [während des Beobachtungszeitraums][am Beobachtungstag] [an den Beobachtungstagen] die Barriere erreicht oder unterschreitet.

11. In der Wertpapierbeschreibung wird im Abschnitt **IX. Wertpapierbedingungen, Produkt 1 (Bonus/Bonus^{PRO} Zertifikate), Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, § 1 Wertpapierrecht, Definitionen** unter der Handlungsanweisung **Für den Fall eines Abstellens auf die Berechnungsstelle ist die folgende Regelung anwendbar:** die Definition "**Beobachtungskurs**" auf Seite 47 wie folgt geändert:

"**Beobachtungskurs**": ist [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums][der [am][an einem] Beobachtungstag] auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten [●] veröffentlichte und von der Berechnungsstelle festgestellte [●][Kurs] des Basiswerts.]

12. In der Wertpapierbeschreibung wird im Abschnitt **IX. Wertpapierbedingungen, Produkt 1 (Bonus/Bonus^{PRO} Zertifikate), Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, § 1 Wertpapierrecht, Definitionen** unter der Handlungsanweisung **Für den Fall einer Aktie oder eines Index als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:** die Definition "**Terminbörse**" auf Seite 50 wie folgt geändert:

"**Terminbörse**": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse.]

13. In der Wertpapierbeschreibung wird im Abschnitt **IX. Wertpapierbedingungen, Produkt 2 (Capped Bonus/Capped Bonus^{PRO} Zertifikate), Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, § 1 Wertpapierrecht, Definitionen** die Definition "**Barrieren- Ereignis**" auf Seite 63 wie folgt erweitert:

"**Barrieren-Ereignis**": ist das Ereignis, wenn der Beobachtungskurs [während des Beobachtungszeitraums][am Beobachtungstag] [an den Beobachtungstagen] die Barriere erreicht oder unterschreitet.

14. In der Wertpapierbeschreibung wird im Abschnitt **IX. Wertpapierbedingungen, Produkt 2 (Capped Bonus/Capped Bonus^{PRO} Zertifikate), Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, § 1 Wertpapierrecht, Definitionen** unter der Handlungsanweisung **Für den Fall eines Abstellens auf die Berechnungsstelle ist die folgende Regelung anwendbar:** die Definition "**Beobachtungskurs**" auf Seite 64 wie folgt geändert:

"**Beobachtungskurs**": ist [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums][der [am][an einem] Beobachtungstag] auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten [●] veröffentlichte und von der Berechnungsstelle festgestellte [●][Kurs] des Basiswerts.]

15. In der Wertpapierbeschreibung wird im Abschnitt **IX. Wertpapierbedingungen, Produkt 2 (Capped Bonus/Capped Bonus^{PRO} Zertifikate), Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, § 1 Wertpapierrecht, Definitionen** unter der Handlungsanweisung Für den Fall einer Aktie oder eines Index als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar: die Definition "Terminbörse" auf Seite 67 wie folgt geändert:

"**Terminbörse**": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse.]

16. In der Wertpapierbeschreibung wird im Abschnitt **IX. Wertpapierbedingungen, Produkt 3 (Reverse Bonus/Reverse Bonus^{PRO} Zertifikate), Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, § 1 Wertpapierrecht, Definitionen** unter der Handlungsanweisung Für den Fall, dass die Auszahlungswährung nicht Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar: die Definition "Barrieren-Ereignis" auf Seite 80 wie folgt erweitert:

"**Barrieren-Ereignis**": ist das Ereignis, wenn der Beobachtungskurs [während des Beobachtungszeitraums][am Beobachtungstag] [an den Beobachtungstagen] die Barriere erreicht oder unterschreitet.

17. In der Wertpapierbeschreibung wird im Abschnitt **IX. Wertpapierbedingungen, Produkt 3 (Reverse Bonus/Reverse Bonus^{PRO} Zertifikate), Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, § 1 Wertpapierrecht, Definitionen** unter der Handlungsanweisung Für den Fall eines Abstellens auf die Berechnungsstelle ist die folgende Regelung anwendbar: die Definition "Beobachtungskurs" auf Seite 80 wie folgt geändert:

"**Beobachtungskurs**": ist [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums][der [am][an einem] Beobachtungstag] auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten [•] veröffentlichte und von der Berechnungsstelle festgestellte [•][Kurs] des Basiswerts.]

18. In der Wertpapierbeschreibung wird im Abschnitt **IX. Wertpapierbedingungen, Produkt 3 (Reverse Bonus/Reverse Bonus^{PRO} Zertifikate), Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, § 1 Wertpapierrecht, Definitionen** unter der Handlungsanweisung Für den Fall einer Aktie oder eines Index als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar: die Definition "Terminbörse" auf Seite 84 wie folgt geändert:

"**Terminbörse**": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse.]

19. In der Wertpapierbeschreibung wird im Abschnitt **IX. Wertpapierbedingungen, Produkt 4 (Capped Reverse Bonus/Capped Reverse Bonus^{PRO} Zertifikate), Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, § 1 Wertpapierrecht, Definitionen** die Definition "Barrieren-Ereignis" auf Seite 97 wie folgt erweitert:

"**Barrieren-Ereignis**": ist das Ereignis, wenn der Beobachtungskurs [während des Beobachtungszeitraums][am Beobachtungstag] [an den Beobachtungstagen] die Barriere erreicht oder unterschreitet.

20. In der Wertpapierbeschreibung wird im Abschnitt **IX. Wertpapierbedingungen, Produkt 4 (Capped Reverse Bonus/Capped Reverse Bonus^{PRO} Zertifikate), Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, § 1 Wertpapierrecht, Definitionen** unter der Handlungsanweisung **Für den Fall eines Abstellens auf die Berechnungsstelle ist die folgende Regelung anwendbar:** die Definition "**Beobachtungskurs**" auf Seite 98 wie folgt geändert:

"**Beobachtungskurs**": ist [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums][der [am][an einem] Beobachtungstag] auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten [•] veröffentlichte und von der Berechnungsstelle festgestellte [•][Kurs] des Basiswerts.]

21. In der Wertpapierbeschreibung wird im Abschnitt **IX. Wertpapierbedingungen, Produkt 4 (Capped Reverse Bonus/Capped Reverse Bonus^{PRO} Zertifikate), Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, § 1 Wertpapierrecht, Definitionen** unter der Handlungsanweisung **Für den Fall einer Aktie oder eines Index als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:** die Definition "**Terminbörse**" auf Seite 101 wie folgt geändert:

"**Terminbörse**": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse.]

22. In der Wertpapierbeschreibung wird im Abschnitt **IX. Wertpapierbedingungen, Produkt 5 (DISCOUNT Zertifikate), Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, § 1 Wertpapierrecht, Definitionen** unter der Handlungsanweisung **Für den Fall einer Aktie oder eines Index als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:** die Definition "**Terminbörse**" auf Seite 117 wie folgt geändert:

"**Terminbörse**": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse.]

23. In der Wertpapierbeschreibung wird im Abschnitt **IX. Wertpapierbedingungen, Produkt 6 (Aktienanleihe), Abschnitt A: Produktspezifische Bedingungen § 1 Wertpapierrecht, Definitionen** unter der Handlungsanweisung **Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:** unter dem Absatz 2 der Gliederungspunkt (a) auf Seite 129 wie folgt ergänzt:

Wenn der [Referenzpreis den Basispreis **erreicht** oder **überschreitet**][Referenzpreis die Barriere **nicht** erreicht oder unterschreitet][Beobachtungskurs die Barriere **nicht** erreicht oder unterschritten hat] [Beobachtungskurs die Barriere **erreicht** oder **unterschritten** hat, **jedoch** der Referenzpreis den Basispreis **erreicht** oder **überschreitet**], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bezahlen, der dem Nennwert entspricht.

24. In der Wertpapierbeschreibung wird im Abschnitt **IX. Wertpapierbedingungen, Produkt 6 (Aktienanleihe), Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, § 1 Wertpapierrecht, Definitionen** die Definition "**Barriere**" auf Seite 130 in eckige Klammern gesetzt:

["**Barriere**": ist die dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Barriere.]

25. In der Wertpapierbeschreibung wird im Abschnitt **IX. Wertpapierbedingungen, Produkt 6 (Aktienanleihe), Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, § 1 Wertpapierrecht, Definitionen** die Definition "**Barrieren- Ereignis**" auf Seite 130 wie folgt erweitert:

"**Barrieren-Ereignis**": ist das Ereignis, wenn der Beobachtungskurs [während des Beobachtungszeitraums][am Beobachtungstag] [an den Beobachtungstagen] die Barriere erreicht oder unterschreitet.

26. In der Wertpapierbeschreibung wird **IX. Wertpapierbedingungen, Produkt 6 (Aktienanleihe), Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, § 1 Wertpapierrecht, Definitionen** unter der Handlungsanweisung **[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar]**; die Definition "**Terminbörse**" auf Seite 132 wie folgt eingefügt:

"**Terminbörse**": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse.

27. In der Wertpapierbeschreibung wird **IX. Wertpapierbedingungen, Produkt 6 (Aktienanleihe), Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, § 1 Wertpapierrecht, Definitionen** die Definition "**Zinsbetrag**" auf Seite 132 wie folgt ersetzt:

Der Zinsbetrag zum Bewertungstag, der am Zins-Zahlungstag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) je Wertpapier gezahlt wird, entspricht per annum dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Prozentsatz des Nennwerts ("**Zinssatz p. a.**") je Wertpapier. Der Zinsbetrag wird gemäß der nachfolgend beschriebenen Zinsberechnungsmethode für den dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Zinslauf-Zeitraum berechnet.

28. In der Wertpapierbeschreibung wird im Abschnitt **IX. Wertpapierbedingungen, Produkt 6 (Aktienanleihen), Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen**, die Tabelle am Ende des § 1 der Wertpapierbedingungen, in der achten Spalte auf Seite 135 wie folgt ersetzt:

| |
|-----------------------|
| [Barriere* in [•]] |
| [•] |

29. In der Wertpapierbeschreibung wird im Abschnitt **IX. Wertpapierbedingungen, Produkt 7 (Anleihe), Abschnitt A: Produktspezifische Bedingungen § 1 Wertpapierrecht, Definitionen** unter der Handlungsanweisung **[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar]**; unter dem Absatz 2 der Gliederungspunkt (a) auf Seite 140 wie folgt ergänzt:

Wenn der [Referenzpreis den Basispreis **erreicht** oder **überschreitet**] [Referenzpreis die Barriere **nicht** erreicht oder unterschreitet] [Beobachtungskurs die Barriere **nicht** erreicht oder unterschritten hat] [Beobachtungskurs die Barriere **erreicht** oder **unterschritten** hat], **jedoch** der Referenzpreis den Basispreis **erreicht** oder **überschreitet**], wird die Emittentin

nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bezahlen, der dem Nennwert entspricht.

30. In der Wertpapierbeschreibung werden im Abschnitt **IX. Wertpapierbedingungen, Produkt 7 (Anleihe), Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, § 1 Wertpapierrecht, Definitionen** unter der Handlungsanweisung **Für den Fall, dass die Auszahlungswährung nicht Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:** eckige Klammern um die Definition "Barriere" auf Seite 141 wie folgt gesetzt:

["**Barriere**": ist die dem Wertpapier in der am Ende des §1 stehenden Tabelle zugewiesene Barriere.]

31. In der Wertpapierbeschreibung wird im Abschnitt **IX. Wertpapierbedingungen, Produkt 7 (Anleihe), Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, § 1 Wertpapierrecht, Definitionen** die Definition "**Barrieren- Ereignis**" auf Seite 141 wie folgt erweitert:

"**Barrieren-Ereignis**": ist das Ereignis, wenn der Beobachtungskurs [während des Beobachtungszeitraums][am Beobachtungstag] [an den Beobachtungstagen] die Barriere erreicht oder unterschreitet.

32. In der Wertpapierbeschreibung wird im Abschnitt **IX. Wertpapierbedingungen, Produkt 7 (Bonus/Bonus^{PRO} Zertifikate), Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, § 1 Wertpapierrecht, Definitionen** unter der Handlungsanweisung **Für den Fall eines Abstellens auf die Berechnungsstelle ist die folgende Regelung anwendbar:** die Definition "**Beobachtungskurs**" auf Seite 142 wie folgt geändert:

"**Beobachtungskurs**": ist [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums][der [am][an einem] Beobachtungstag] auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten [•] veröffentlichte und von der Berechnungsstelle festgestellte [•][Kurs] des Basiswerts.]

33. In der Wertpapierbeschreibung wird im Abschnitt **IX. Wertpapierbedingungen, Produkt 7 (Anleihe), Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, § 1 Wertpapierrecht, Definitionen** unter der Handlungsanweisung **Für den Fall eines Index als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:** die Definition "**Terminbörse**" auf Seite 144 wie folgt geändert:

"**Terminbörse**": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse.]

34. In der Wertpapierbeschreibung wird **IX. Wertpapierbedingungen, Produkt 7 (Anleihe), Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, § 1 Wertpapierrecht, Definitionen** unter der Handlungsanweisung **Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:** die Definition "**Zinsbetrag**" auf Seite 144 wie folgt ersetzt:

Der Zinsbetrag zum Bewertungstag, der am Zins-Zahlungstag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) je Wertpapier gezahlt wird, entspricht per annum dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Prozentsatz des Nennwerts ("**Zinssatz p. a.**") je Wertpapier. Der Zinsbetrag wird gemäß

der nachfolgend beschriebenen Zinsberechnungsmethode für den dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Zinslauf-Zeitraum berechnet.

35. In der Wertpapierbeschreibung wird im Abschnitt **IX. Wertpapierbedingungen, Produkt 7 (Anleihen), Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen**, die Tabelle am Ende des § 1 der Wertpapierbedingungen, in der achten Spalte auf Seite 147 wie folgt ersetzt:

| |
|-----------------------|
| [Barriere* in [•]] |
| [•] |

Frankfurt am Main, den 22. August 2013

BNP Paribas Emissions- und
Handelsgesellschaft mbH

BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.

Gez.:

Dr. Britta Christ

Gez.:

Rosemarie Joesbury

Gez.:

Dr. Britta Christ

Gez.:

Rosemarie Joesbury